



EIT.swiss
Limmatstrasse 63
8005 Zürich
044 444 17 17
www.eit.swiss

Bundesamt für Kommunikation
Zukunftstrasse 44
Postfach 256
2501 Biel

tp-secretariat@bakom.admin.ch

Zürich, 7. September 2026

Teilrevision der Verordnungen im Fernmeldebereich zur Erhöhung der Netzsicherheit und Schutz vor Cyberbedrohungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen von EIT.swiss danken wir Ihnen für die Möglichkeit, zur Teilrevision der Verordnungen im Fernmeldebereich Stellung nehmen zu können

EIT.swiss ist die Berufsorganisation für rund 2'000 Elektrofirmen mit über 40'000 Mitarbeitenden. Jährlich schliessen ca. 3'000 Lernende ihre Grundbildung in einem der EIT.swiss-Berufe Elektroinstallateur:in, Montage-Elektriker:in, Gebäudeinformatiker:in und Elektroplaner:in ab. Die Ausbildung Elektroinstallateur:in EFZ gehört zu den zehn meistgewählten Grundbildungen. Mehr als 1'300 Personen absolvieren jährlich eine Prüfung auf Niveau Berufsprüfung und höhere Fachprüfung. Damit ist die Branche eine der grössten Ausbilderinnen im Bereich der technischen Berufe in der Schweiz.

Als Träger der beruflichen Grundbildung Gebäudeinformatiker:in beschränkt sich EIT.swiss in seiner Stellungnahme auf die Verordnung über Fernmeldedienste (FDV), die Verordnung über Fernmeldeanlagen (FAV) und die Verordnung des BAKOM über Fernmeldeanlagen (VFAV).

EIT.swiss unterstützt das Ziel einer höheren Sicherheit kritischer Fernmeldeinfrastrukturen. Für den Verband ist die grundsätzlich gelungene Vorlage aber dahingehend zu präzisieren, dass die regulatorischen Pflichten für Betreiber und Anbieter nicht auf Installationsbetriebe oder Bildungsprofile übertragen werden. Ausserdem ist klarer zwischen Installations-, Integrations- und Inverkehrbringungstätigkeiten zu unterscheiden.

EIT.swiss teilt die Einschätzung des Bundesrats, wonach die Telekommunikationsinfrastruktur eine unverzichtbare Grundlage für Gesellschaft und Wirtschaft ist und deshalb ihrer Sicherheit eine erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt werden muss. Die zunehmende Digitalisierung und Vernetzung von Gebäuden über IoT-Systeme hat zu einer immer engeren Vernetzung mit den Fernmeldenetzen geführt und ist deshalb zwingend bei Überlegungen zu mehr Cybersicherheit mitzuberücksichtigen.

IoT-Systeme bestehen aus drei Ebenen: Dem Endgerät, dem Kommunikationsnetz und dem dazugehörigen Dienst, wobei das Kommunikationsnetz oftmals an die Fernmeldenetze angebunden ist. Damit sind die Gebäudeinformatikerinnen und -informatiker, abhängig von ihrer

Fachrichtung, ebenfalls in Fragen der Cybersicherheit gefordert. Die Revisionsvorlage zur FDV richtet sich korrekterweise an die Anbieter der Fernmeldedienste bzw. die Betreiber der Fernmeldenetze. In der Praxis ist aber zu erwarten, dass die regulatorischen Sicherheitsanforderungen über Verträge entlang der Wertschöpfungskette weitergegeben werden, namentlich dadurch, dass Gebäudeinformatikerinnen und -informatiker, die IoT-Systemen installieren, dazu verpflichtet werden, bestimmte Cybersecurity-, Dokumentations- oder Nachweispflichten zu erfüllen. Dies könnte mittelfristig dazu führen, dass die neuen regulatorischen Anforderungen als zusätzliche Ausbildungsinhalte in die Grundbildung aufgenommen werden müssen. Langfristig mag dies sinnvoll sein, muss aber im Rahmen einer bewussten bildungspolitischen Diskussion erfolgen.

Aus Sicht von EIT.swiss ist deshalb sicherzustellen, dass der persönliche und sachliche Geltungsbereich der Vorlage ausdrücklich so gefasst wird, dass die Verantwortung für die Sicherheit von Fernmeldeinfrastrukturen bei den Anbieterinnen und Anbietern beziehungsweise den Betreiberinnen und Betreibern verbleibt. Gebäudeinformatikbetriebe dürfen nicht zu Adressaten regulatorischer Pflichten werden, die sich primär an Betreiber von Fernmeldediensten richten.

Im Zusammenhang mit der FAV und der VFAV sieht EIT.swiss zudem potenzielle Haftungs- und Verantwortungsrisiken für Gebäudeinformatikbetriebe. Insbesondere besteht die Gefahr, dass Gebäudeinformatikerinnen und Gebäudeinformatiker unbeabsichtigt als Hersteller oder Inverkehrbringer qualifiziert werden, wenn sie Modifikationen an Geräten vornehmen oder Geräte aus Drittstaaten importieren und weiterverkaufen. Aus Sicht des Verbands ist deshalb klar festzulegen, unter welchen Voraussetzungen eine Modifikation als konformitätsrelevante Änderung gilt. Ebenso sollte präzisiert werden, dass übliche Installations-, Parametrierungs- und Integrationsarbeiten für sich allein keine Herstellerrolle begründen.

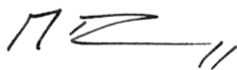
Sollte die Ordnungsrevision dazu führen, dass Gebäudeinformatikerinnen und Gebäudeinformatiker faktisch Verantwortlichkeiten übernehmen, die heute Herstellern oder Inverkehrbringern zukommen, hätte dies Auswirkungen auf die Ausgestaltung des Berufsbilds. Solche Anpassungen sind im Rahmen der etablierten bildungspolitischen Prozesse zu diskutieren und umzusetzen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Simon Hämmerli
Direktion



Michael Rupp
Politik